

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

und Umgegend.

Inserionspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Korpuszeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitungsbeleg und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Nachschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weixen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Durlhardtswalde, Groitzsch, Grambach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Zonberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinshödenberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültitz-Roitzsch, Mäntzsch, Neulichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstädt, Spitzschhausen, Tanneberg, Taubenscheln, Unkersdorf, Weidtropp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 19.

Donnerstag, den 15. Februar 1912.

71. Jahrg.

Wegenunterhaltung.

Nach Eintritt von Tauwetter und nach Ausbruch des Frostes waren die Wegehauptmänner des hiesigen Bezirks sofort auf sämtlichen öffentlichen Wegen, auch Fußwegen, diejenigen Arbeiten vorzunehmen zu lassen, welche für die Erhaltung der guten Beschaffenheit der Wege so wichtige Ausbesserungen des Wegesbodens beschließen, vor allem aber auftretenden Wasseransammlungen den nötigen Abfluß zu ermöglichen. Hierzu ist insbesondere nötig, daß auf den Wegen entfallenes Eis und die auf denselben angesammelten Wässer zu beseitigen und abzulassen, nötigenfalls die Gräben zu heben und die Schleusen zu reinigen, ferner später die aufliegenden Schlammmassen von den Fußwegen und von den Fußwegen abzulassen und zu beseitigen.

Äcker und Gärten in den Wegebereichen sind mit Steinschlag auszubessern, die abgewaschenen Stellen mit sandigem Boden zu bedecken. Die zu hohen Wegegrabenstreifen sind zur leichteren Entwässerung der Wegebereiche abzuräumen.

Die für den erforderlichen Anstreich der öffentlichen Wege fehlenden Säme müssen nachgepflanzt werden.

Die Arbeiten sind unerwartet bei in diesem Jahre in Aussicht genommen umfangreicheren Wegebauten ohne jeden Verzug auszuführen. Die Herren Amtshauptmänner haben die Befolgung vorstehender Anordnung zu überwachen und, soweit nötig, Anzuordnen. Säumige sind hierher anzugeben.

Ebenso ist Vorkehrung zu treffen, daß in den Flüssen, Bächen und Wasserläufen auftretendes Eis ohne Schädigung und Rücksicht abzuwehren kann. Deshalb ist vor allem für Beibehaltung der Stauanlagen oder Brücken von Eismassen zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Zweifel diejenigen, die die Stauanlage bei der Bauzeit in Stand zu halten haben.

Weixen, am 8. Februar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Eisdecken des Elbstromes.

Mit Rücksicht auf den unsicheren Zustand der Eisdecken des Elbstromes wird jedes Betreten derselben zur Vermeidung von Unglücksfällen hiermit untersagt. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Zwischenhandlungen werden auf Grund von § 366 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Weixen, am 12. Februar 1912.

Nr. 81 X Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Neues aus aller Welt.

Der Deutsche Landwirtschaftsverband ist vorgestern in Berlin zu seiner 40. Plenarsitzung zusammengetreten.

In der Wilschmiedewerke Spionageaffäre sind bis jetzt sechs Personen unter Spionageverdacht verhaftet worden.

In Düsseldorf begann gestern ein umfangreicher Spielerprozess, der ein Gegenstück zu der ehemaligen Berliner „Harmloser“-Affäre darstellt.

Zwischen dem französischen Minister des Aeußeren und Herrn v. Aehren-Wächter fand anlässlich der Annahme des deutsch-französischen Warroth-Abkommens im Senat ein freundschaftlicher Depeschenaustausch statt.

Das Besondere Reichstags hat sich ernstlich verschlimmert. Die Brüsseler Indertconvention ist bis zum Jahre 1918 verlängert worden.

Sir Edward Grey ist zum Ritter des Rosenbandordens ernannt worden.

Zwischen dem Kaiser von Rußland und dem König von Montenegro wurden im Petersburger Winterpalais herzliche Feiern gefeiert.

In Peking sind gestern drei Edikte bekannt gegeben worden, in denen der Tyrann die Republik annimmt und Junschnall mit der Einrichtung einer republikanischen Regierung beauftragt.

Die Revolte in Mexiko nimmt größeren Umfang an.

Zur Reform des Submissionswesens in Reich und Einzelstaaten.

Die vom Reichsdeutschen Mittelstands-Verbande (Sig Leipzig) ausgehenden Vorschläge zur Reform des Submissionswesens werden nach und nach von allen deutschen Staatsverwaltungen und von den bürgerlichen Parteien als richtig anerkannt. Diese Forderungen des selbständigen Mittelstandes beruhen auf Erfahrungen, die von dem Submissionsamt der Mittelstands-Bereitigung im Reichsreich Sachsen gemacht worden sind. Die kleine, „der angemessene Preis“ betitelte Schrift des Bürgermeisters Dr. Gerke, in der die diesbezüglichen Mittelstandswünsche knapp zusammengefasst werden und deren Inhalt das bayrische Ministerium des Innern als sehr klar und bestimmt bezeichnet, ist im Verlaufe von vier Wochen bereits

in der zweiten Auflage vergriffen so daß sich die Sachliche Mittelstands-Bereitigung in Leipzig zur Herausgabe einer dritten Auflage genötigt sieht. — Im Reichsreich Sachsen verfaßt man in vielen Verwaltungen den „angemessenen Preis“ durchzuführen. — Das Reichsdeutsche Mittelstands-Verband hat neuerdings eine Verordnung erlassen, in welcher der „angemessene Preis“ anerkannt und mancher Wunsch des Reichsdeutschen Mittelstands-Verbandes berücksichtigt wird. — In Preußen hat der Abg. Hammer im Abgeordnetenhaus die Einführung des „angemessenen Preises“ beantragt. Der Reichsdeutsche Mittelstands-Verband hat in Eingaben an die preussischen Ministerien und an das Abgeordnetenhaus seine Wünsche geäußert. In diesen Eingaben wird besonders darauf hingewiesen, daß es dem gewerblichen Mittelstande nicht auf die Einführung eines einheitlich ausgearbeiteten angemessenen Preises ankommt, sondern auf die Einführung des „angemessenen Preises“, der nach dem vom Reichsdeutschen Mittelstandstage aufgestellten Grundsätzen ermittelt worden ist. — Die Herrscherverwaltung macht bei verschiedenen Truppenstellen Verluste, um die Wünsche des Reichsdeutschen Mittelstands-Verbandes auf ihre praktische Durchführbarkeit zu prüfen. — Nachdem die Kommission des Reichstages die Reform des Submissionswesens zur Erwägung überwiesen hat, ist von der Reichsregierung ein in dieser Richtung sich bewegender direkter Antrag eingebracht worden.

Der Reichsdeutsche Mittelstands-Verband hat neuerdings an den Herrn Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in der mit guten Gründen alle Einwände widerlegt werden, die im Reichstags und anderwärts gegen das Reformprogramm des Reichsdeutschen Mittelstands-Verbandes erhoben worden sind. Das Schriftstück enthält: 1. den Nachweis, daß die Aufstellung einer Liste der zulässigen Gewerbetreibenden zum Schutze des gewerblichen Mittelstandes geboten werden müsse; 2. die Ablehnung der Forderung, daß bei der Ausschreibung der annähernd von der Behörde anzulegende Preise bekanntzugeben werde, weil dadurch die Sachverständigen unwillkürlich beeinflusst und so ihre Gutachten entwertet und der

Nachweis zur richtigen Kalkulation aus dem Verfahren genommen würde. — Überdies heißt es dann in der Eingabe:

„Auch die vom Hansabund erhobene Forderung, daß die Sachverständigen ihrerseits den Preis festlegen, lehnen wir ab. Je mehr wir nachdrücklich auf die Heranziehung der Sachverständigen legen, desto mehr müssen wir wünschen, daß ihre Tätigkeit sich auf Gutachten beschränkt, die sie den Beamten zur Verfügung stellen. Sie sollen, wie die Sachverständigen bei Gericht, sachkundige Vertrauensmänner der Behörden sein. Das wäre ausgeschlossen, wenn sie selbst in das natürliche und unveräußerliche Recht der Behörde, den Preis zu bestimmen, eingreifen wollten oder sollten. Sie sollen Gehilfen und nicht bei- oder übergeordnete Instanzen sein, weil sie andernfalls nicht Vertrauensmänner sondern Gegner der Behörden werden würden.“

Mit allem Nachdruck aber lehnen wir die Forderung des Hansabundes ab, daß nur Bewerber ausgeschrieben werden sollen, die 15 Prozent unter dem angemessenen Preis bleiben. Denn positiv ausgedrückt heißt diese Forderung, daß Bewerber, die 14 Prozent unter dem angemessenen Preis bleiben, noch zugelassen werden. Eine solche Bestimmung würde das jetzige Verfahren verwickeln, weil es grundsätzlich die Unterdienstsanktionen einführen würde. Denn jeder nur einigermaßen mit dem Bedingungsweisen Vertraute weiß, daß der im angemessenen Preis enthaltene Verdienst nur in seltenen Fällen höher als 15 Prozent ist. In den meisten Fällen ist man mit 10 Prozent Verdienst zufrieden, man begnügt sich auch mit einem geringeren Satz.

Es wäre deshalb die Behörde 15 Prozent unter dem angemessenen Preis gehen, so müssen sie es im fiskalischen Interesse tun und das Ergebnis wäre das, daß Salanderunternehmen ein Monopol auf die staatlichen Arbeiten erhielten, weil das solide Unternehmertum nicht ohne Verdienst arbeiten kann. Der Vorschlag des Hansabundes würde also direkt zum Nachteil des soliden Gewerbes von öffentlichen Arbeiten führen.

Ebenso bitten wir, den Vorschlag des Hansabundes abzulehnen, das Submissionswesen durch Reichsgesetz

Religiöse Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird folgende, vielfach unbedacht gelassene gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder in Erinnerung gebracht.

Nach §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 1. November 1896 sind eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, dergleichen Kinder, deren Vater dem katholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugehörig sind, in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist nur zulässig, wenn die Eltern vor erfülltem 6. Lebensjahre des betreffenden Kindes an Gerichtsstelle und ohne Befehl anderer Personen eine Uebereinkunft vor dem Richter darüber zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder in dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche bereits das sechste Lebensjahr erfüllt haben, ist ein solches gerichtliches Uebereinkommen ohne Einfluß.

Weixen, am 5. Februar 1912.

111 III Die Königliche Bezirksschulinspektion.

Man- und Mauenfische. In Tanneberg ist die Man- u. Mauenfische und Beobachtungsbestimmungen sind deshalb aufgehoben worden. § 21 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 S. 133) und die dazu erlassenen Anordnungen der Königlichen Amtshauptmannschaft (vgl. Bekanntmachungen vom 29. Juni und 24. Juli 1911 unter A) bleiben weiter in Kraft.

Weixen, den 14. Februar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 15. Februar d. J., nachmittags 1/7 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

Wilsdruff, am 14. Februar 1912.

Der Bürgermeister, Radenberger.